



Ab dem **1. Juli 2027** (mit einer Übergangsfrist für das ADR 2025 bis zum 30. Juni 2027) treten im Gefahrgutrecht wesentliche Änderungen in Kraft, die direkt den Unterabschnitt **1.1.3.6 ADR (die sogenannte 1.000-Punkte-Regel)** betreffen:

Wichtigste Änderung in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (ab 2027)

- **Streichung der Fußnote „a“ in der Tabelle 1.1.3.6.3:**
 - Bisher erlaubte die Fußnote „a“ für bestimmte Güter der Beförderungskategorie 1 eine erhöhte Höchstmenge von **50 Kilogramm** (statt des normalen Limits).
 - Diese Fußnote wird im ADR 2027 **ersatzlos gestrichen**.
 - Die höchstzulässige Gesamtmenge für die betroffenen Stoffe sinkt dadurch auf **20 Kilogramm**.

Betroffene UN-Nummern

Die Herabsetzung der Freigrenze auf 20 kg betrifft insbesondere:

- **Sprengstoffe: UN 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482 (relevant vor allem für den Tunnelbau, Steinbrüche oder Abbrucharbeiten)**
- **Gase:**
 - **UN 1005** (Ammoniak, wasserfrei)
 - **UN 1017** (Chlor) (eingesetzt z.B. in Kälteanlagen und der Wasseraufbereitung)

Allgemeine Grundsätze (unverändert)

- Die Berechnungs- und Punktesystematik (Faktoren für die Beförderungskategorien 0 bis 4 und die 1.000-Punkte-Schwelle je Beförderungseinheit) bleibt grundsätzlich bestehen.
- Auch bei Einhaltung der 1.000-Punkte-Regel bleiben grundlegende Pflichten wie die korrekte Verpackung, die Kennzeichnung von Versandstücken sowie die Unterweisung der Beteiligten nach Kapitel 1.3 ADR weiter obligatorisch.



1.000-Punkte-Regel: Die 50-Kilogramm-Sonderregel entfällt, Übergang bis Ende 2030 geplant

Die Änderung mit der größten Wirkung für Versender von Gasen betrifft die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6. Bisher enthielt die Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 eine Bemerkung a. Danach lag die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 bei 50 Kilogramm statt bei den sonst für die Beförderungskategorie 1 geltenden 20 Kilogramm. Hinter UN 1005 und UN 1017 stehen Ammoniak, wasserfrei, und Chlor, Gase, die etwa in Kälteanlagen und in der Wasseraufbereitung eingesetzt werden. Bei den übrigen Nummern handelt es sich um explosive Stoffe. Werden Güter verschiedener Kategorien zusammen befördert, gingen die Stoffe dieser Bemerkung bisher mit dem Faktor 20 in die Berechnung ein, die übrigen Stoffe der Kategorie 1 mit dem Faktor 50.

Mit dem ADR 2027 wird die Bemerkung a gestrichen. Für die genannten Stoffe gilt dann ebenfalls die Höchstmenge von 20 Kilogramm. Nach der neuen Übergangsvorschrift 1.6.1.61 dürfen die bisherige Bemerkung und der entsprechende Berechnungsfaktor in Absatz 1.1.3.6.4 noch bis zum 31. Dezember 2030 angewendet werden. Das ASTRA begründet die lange Frist vor allem mit der Zeit, die Unternehmen für die Beschaffung von Fahrzeugen mit Bauartzulassung für explosive Stoffe benötigen.

Quellen: UN-Depositarnotifikation C.N.252.2026; DSLV-Leitfaden ADR 2027, Tabelle der Übergangsvorschriften und Abschnitt zu Teil 9; ASTRA, Dokument 1.2, Abschnitte Anpassung der Beförderungsbedingungen und Bau und Zulassung von Fahrzeugen. Reihenfolge der Umstellung: Redaktion industrie-fachwissen.de.